



A-Post
Gemeinderat
Lätschenstrasse 7
9204 Andwil

5. Februar 2014

Gemeinde Andwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Ebnet, Parz. Nr. 772 und 824**

Das Planungsgebiet umfasst einerseits den Teil der Parzelle Nr. 772 (rund 6'000 m²), welcher heute dem übrigen Gemeindegebiet UeG zugewiesen ist, sowie die Parzelle Nr. 824 (rund 915 m²), welche heute in der Landwirtschaftszone liegt. Mit vorliegendem Teilzonenplan soll die Parzelle Nr. 824 neu (analog der angrenzenden Parzelle Nr. 3) als zweigeschossige Wohn-Gewerbe-Zone WG2 eingezont und die Teilfläche der Parzelle Nr. 772 in die Landwirtschaftszone umgezont werden.

Vorliegender Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 12. August 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 1. Oktober bis 30. Oktober 2013 statt. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Teilzonenplan wurde vom 25. November 2013 bis 3. Januar 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 18. Dezember 2012 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und mit folgendem Hinweis genehmigt werden kann:

- Gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c) der Lärmschutzverordnung (SR 814.41, abgekürzt LSV) gilt in der Landwirtschaftszone die Empfindlichkeitsstufe III.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation